

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 79 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat die Verbandsversammlung am 14. April 2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2026** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt mit Finanzhaushalt						
Der Haushaltsplan wird festgesetzt						
1. Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen						
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträgen von						183.058 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von						183.058 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von						- €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträgen von						- €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von						- €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von						- €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von						- €
2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen						
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten von						183.058 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeiten von						174.481 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von						8.577 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von						- €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von						- 241.600 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von						241.600 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von						- 233.023 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit						- €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						- €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit						
(Saldo aus 2.8 und 2.9) von						- €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,						
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von						- 233.023 €
§ 2						
Kreditermächtigung						

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf						- €
§ 3						
Verpflichtungsermächtigungen						
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf						- €
§ 4 Kassenkredite						
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf						100.000 €
§ 5 Verbandsumlage						
Der Verband erhebt im Haushaltsjahr von den Verbandsgemeinden folgende Umlage:						
Die von den Verbandsgemeinden zu erhebende Umlage von						181.148 €
wird gemäß § 10 der Verbandssatzung von den Verbandsgemeinden erhoben.						

Königseggwald, den 14.04.2026

gez. Endriss, Verbandsvorsitzender